

Nicole Braun  
BPW Stadtplanung  
Ostertorsteinweg 70-71  
28203 Bremen

Bearbeitet von  
Barbara Giese

E-Mail  
barbara.giese@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
30.06.2023

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
21102-01-07-2023-046

Telefon 04931/  
947-140

Norden  
06.07.2023

## **Bauleitplanung der Gemeinde Spiekeroog 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Frühzeitige Behördenbeteiligung**

### **Stellungnahme des Trägers der Deicherhaltung**

Die Gemeinde Spiekeroog plant die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und bittet die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme.

Der Geschäftsbereich 1 des NLWKN, Betriebsstelle Norden nimmt als Träger der Schutzdünnensicherung zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Gegen den Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzliche Bedenken, da sein Geltungsbereich Flächen umschließt, die aufgrund ihrer Lage in der Deichschutzzone den Bestimmungen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) unterliegen.

Innerhalb der Deichschutzzone landseitig vom Deich dürfen gemäß § 16 Abs. 1 NDG Anlagen jeder Art nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Die vor Widmung der Hauptdeiche schon vorhandenen Anlagen jeder Art unterliegen zwar dem Bestandsschutz, dürfen jedoch nach § 16 Abs. 1 NDG nicht wesentlich geändert werden. Auch dürfen nach Beseitigung vorhandener Anlagen keine neuen errichtet werden. Ebenso ist die Errichtung neuer Anlagen jeder Art neben den schon vorhandenen nicht zulässig. Die Deichbehörde kann zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 1 Ausnahmen genehmigen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. Die Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 22.06.1995 (50219-2110-7/7). Ob für eine Nutzung in Form von Anlagen wie im Entwurf dargestellt eine deichrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, kann nicht anhand des Flächennutzungsplanes beurteilt werden, sondern bedarf der Einzelfallprüfung.

### Zum Flächennutzungsplan

1. Die Ausweisung von Anlagen jeder Art innerhalb der Deichschutzzone über einen Flächennutzungsplan widerspricht dem Nds. Deichgesetz als Spezialrecht. Die betroffenen Flächen sind somit aus heutiger Sicht aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanentwurfes herauszunehmen. Wenn jedoch entgegen dieser Stellungnahme die Flächen nicht herausgenommen werden, sind sie als Flächen zu kennzeichnen, in denen die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen jeder Art grundsätzlich verboten ist.
2. Der Verlauf der landseitigen Grenze der Deichschutzzone ist von der Gemeinde Spiekeroog mit der Deichbehörde des Landkreises Wittmund zu klären. Der Verlauf der landseitigen Grenze des Hauptdeiches ist von der Gemeinde Spiekeroog mit der Deichbehörde des NLWKN Oldenburg zu klären. Im Flächennutzungsplanentwurf fehlt eine Darstellung der Grenze der Deichschutzzone, sie ist zu ergänzen.
3. Teilflächen innerhalb der Deichschutzzone sind als Wohnbauflächen, Sonderbauflächen Zweckbestimmung Wohnen/ Ferienwohnen und als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Ich weise darauf hin, dass zu den Anlagen jeder Art, die gemäß § 16 NDG innerhalb der Deichschutzzone nicht errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen, neben Gebäuden auch Parkanlagen, Straßen und Wege, Pflasterungen oder sonstige Befestigungen, Einzäunungen etc. gehören. Die Deichschutzzone muss für die Deichverteidigung während einer Sturmflut immer und an jeder Stelle des Deiches zur Verfügung stehen (für erforderliche Zuwegungen, Gewinnung von Boden für den Ersteinsatz, Material- und Gerätelager etc.) und kann nicht erst im Ernstfall geräumt werden. Auch Bäume oder sonstige Anpflanzungen können die Deichverteidigung behindern.

### Zur Begründung

Der Text ist entsprechend dem Vorgenannten anzupassen.

In der Begründung wird unter „7 Fachbelange“ dargestellt, dass die Deichschutzzone mit einem Abstand von 50 m von der landseitigen Böschungsoberkante des Deichringgrabens gekennzeichnet werden soll. Tatsächlich ist in der Bestickfestsetzung von 1972 festgelegt, dass ein 1 m breiter Räumstreifen den Deich binnenseitig begrenzt. Die Deichschutzzone beginnt daher nicht an der Grabenoberkante, sondern 1 m ab Grabenoberkante landwärts. Der Text ist entsprechend zu ändern.

**GIESE**